

**Antrag gemäß § 34 GemO
der CDU-Fraktion im Gemeinderat Laupheim**

Betreff: Aufhebung der Baumschutzverordnung der Stadt Laupheim vom 28.05.1991

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderats,

gemäß § 34 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg stellt die CDU-Fraktion folgenden Antrag:

Antrag:

1. Die Fraktion beantragen, dass der Gemeinderat die Aufhebung der Baumschutzverordnung der Stadt Laupheim vom 28.05.1991 berät und beschließt.
2. Die Pflanzung von 1.000 kommunaler Bäume innerhalb von 10 Jahren auf öffentlichen Grundstücken zu beraten und zu beschließen. Mittel hierfür sollen in der nächsten Haushaltssatzung bereitgestellt werden. Ob die jährlichen Baumpflanzaktionen in Form von Schüleraktionstagen, Neubürgerevents, Patenschaften oder "Lebensbäumen" für jedes neugeborene Kind stattfinden soll ist von den Mitgliedern des Umweltausschuss zu beraten und festzulegen.

Begründung:

1. **Ablehnung einer Novellierung durch den Gemeinderat (2023):**
Im Jahr 2023 hat der Gemeinderat nach intensiver Diskussion eine Novellierung der Baumschutzverordnung aus verschiedenen inhaltlichen und rechtlichen Gründen ausdrücklich abgelehnt. Insbesondere der Wunsch nach Eigenverantwortung für die Bürgerinnen und Bürger war ein maßgeblicher Punkt für die Ablehnung. Seitdem wurde kein erneuter Versuch durch die Verwaltung unternommen, eine zeitgemäße Fassung der Satzung zu erarbeiten oder einzubringen. Die Rechtslage ist daher faktisch unklar, während die alte Fassung weiterhin formal in Kraft ist und unverändert Anwendung findet.
2. **Veraltete Rechtsgrundlagen und unklare bzw. unbestimmte Regelungen:**
Die Baumschutzverordnung stammt aus dem Jahr 1991 und ist damit über 30 Jahre alt. Die damals zitierte Rechtsgrundlage – insbesondere § 25, § 58 Abs. 3 und 4 sowie § 64 Abs. 1 Nr. 2 des alten Naturschutzgesetzes von 1975 bzw. der Novellierung von 1989 – ist in wesentlichen Teilen außer Kraft. Die heutigen rechtlichen Anforderungen an Normklarheit und Bestimmtheit werden nicht mehr erfüllt. Daraus ergibt sich erheblicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Verordnung.
3. **Umfassender Schutz durch Bundes- und Landesrecht:**
Der Schutz des Baumbestands ist durch übergeordnete gesetzliche Regelungen, insbesondere das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), in weitem Umfang gewährleistet.
4. **Bürokratischer Aufwand:**
Die Anwendung der Verordnung ist für Verwaltung und Bürger mit erheblichem bürokratischem Aufwand verbunden. Anträge, Genehmigungsverfahren und Ersatzpflanzungsaufgaben verursachen hohe Kosten – sowohl finanziell als auch durch erhebliche zeitliche Verzögerungen. Gutachten kosten teilweise über 10 T€, Ersatzpflanzungen sind noch wesentlich teurer. Zeitverzögerungen von Monaten und Jahren sind keine Ausnahme. Diese Ressourcen könnten effektiver für gezielten Natur- und Klimaschutz eingesetzt werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass Grundstückseigentümer

Bäume auf Ihrem Grundstück vor Erreichen des Schutzstatus fällen. Diese würden sonst noch Jahre und Jahrzehnte wachsen. Die Satzung hat in dieser Hinsicht einen dem Baumschutz abträglichen Effekt.

**5. Hindernis für dringend benötigten Wohnraum und Gewerbeentwicklung
(Innenentwicklung vor Außenentwicklung):**

Der gravierendste Aspekt: Die Baumschutzverordnung behindert die dringend notwendige Schaffung von Wohnraum, insbesondere durch Innenverdichtung. Viele ehemals landwirtschaftlich genutzte Großgrundstücke weisen alten Baumbestand auf, der durch die aktuelle Regelung nicht an moderne Entwicklungsbedarfe angepasst werden kann. Ebenso wird die bauliche Weiterentwicklung unserer örtlichen Gewerbebetriebe durch restriktive Baumvorgaben erheblich erschwert oder gar verhindert. Die Vorgabe, dass Ersatzpflanzungen auf demselben Grundstück oder in unmittelbarer Umgebung geleistet werden müssen, führt zur faktischen Unbebaubarkeit der Grundstücke.

Fazit:

Die Baumschutzverordnung aus dem Jahr 1991 entspricht weder inhaltlich noch rechtlich den heutigen Anforderungen und wirkt in mehrfacher Hinsicht hemmend auf die städtebauliche und wirtschaftliche Entwicklung Laupheims. Der Schutz von Bäumen ist durch Bundes- und Landesrecht bereits ausreichend geregelt. Vor diesem Hintergrund halten wir die vollständige Aufhebung der Verordnung für sachgerecht und notwendig. Die Eigenverantwortlichkeit, Innenverdichtung und Entbürokratisierung stehen im Vordergrund. Flankiert werden soll dies durch das Pflanzen kommunaler Bäume im Rahmen von Baumpflanzaktionen und Patenschaften.

Mit freundlichen Grüßen,
Fraktion der CDU